

Jedes Detail zählt

Schutzwirkung des Maklervertrages für Ehegattin nach gescheitertem suitability test

Von Jürgen Evers

Das OLG Brandenburg¹ hat entschieden, dass Ehepartner des Maklerkunden durch den Maklervertrag geschützt sein können. Im Streitfall hatte der aus abgetretenem Recht klagende Ehemann gemeinsam mit seiner Ehefrau vor seiner Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister einen Spezialmakler für das Schornsteinfegerhandwerk konsultiert. In dem neuen Bezirk sollte seine Ehefrau eine Immobilie erwerben, die als Zweitwohnsitz dienen und ein Büro des Maklerkunden enthalten sollte. Der Makler beantragte eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungserweiterung u.a. für Haus- und Grundbesitz. Das Bedingungsmerkmal setzte allerdings voraus, dass die Immobilie nicht auch gewerblich genutzt wird. Die angeschaffte und plangemäß genutzte Immobilie geriet in Brand. Benachbarte Gebäude wurden beschädigt. Wegen erbrachter Versicherungsleistungen nahm der Gebäudeversicherer des Nachbarn die Ehefrau in Regress. Die Gebäudeversicherung des Kunden lehnte die Leistung mangels Deckungsschutzes ab. Der Makler wurde insolvent. Das LG hat die gegen den Insolvenzverwalter gerichtete Klage abgewiesen. Es sah die Beratung als fehlerfrei an, weil ein Immobilienkaufvertrag bei Abschluss der Versicherung noch nicht bestanden und die vermittelte Versicherung die bestehenden Risiken gedeckt habe. Das OLG sah dies anders und gab der Klage statt.

MAKLER KANNT DEN VERSICHERUNGSBEDARF DES KUNDEN

Begehre der Maklerkunde nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Maklers Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, stehe ihm nach § 110 VVG ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zu, wenn er gegenüber dem Insolvenzverwalter eine Forderung geltend mache, für die Versicherungsschutz aus der Berufshaftpflichtversicherung des insolventen Maklers bestehe. Das Absonderungsrecht könne während des Insolvenzverfahrens durch unmittelbare Klage auf Zahlung gegen den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden, und zwar beschränkt auf Leistung aus der Versicherung.

Zwar sei der Versicherungsnehmer Inhaber der Ansprüche nach §§ 61, 63 VVG gegenüber dem Makler. Der ver-

sicherten Person könne indessen ein eigener – abtretbarer – Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte zustehen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Ehegattin in den Schutzbereich des Maklervertrages seien erfüllt, da die vermittelte Police auf diese bezogene Leistungen aufweise. Dies sei der Fall, zumal die Versicherung Grundbesitzerhaftpflichtrisiken der Immobilie des Ehepartners decke. Solle das Objekt nicht nur als Büro, sondern auch als Zweitwohnung der Familie dienen, habe der Kunde auch ein besonderes Interesse daran, die Immobilie der Ehefrau in die Versicherung einzubeziehen. Leistungsnähe und Drittbezogenheit seien für den Makler erkennbar, nachdem der Kunde und seine Ehefrau ihm anlässlich der Beratung über den beabsichtigten Hauskauf berichteten und dabei auch deutlich wurde, dass allein die Ehefrau Eigentümerin werden solle.

§ 63 VVG sei Anspruchsgrundlage für die Maklerhaftung wegen Pflichtverletzungen in der Phase bis zum Abschluss der Versicherung. § 61 Abs. 1 VVG konkretisiere die Pflichten dahin, dass der Makler die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte informierte Entscheidung des Kunden, für oder gegen einen bestimmten Vertrag zu schaffen und ausgehend von den Wünschen des Kunden zu klären habe, ob eine bestimmte Versicherung seinen Bedürfnissen entspreche, für ihn also geeignet sei (suitability test). Überdies müsse der Makler zumindest auf die wichtigsten Risikoausschlüsse hinweisen. Dies gelte insbesondere, wenn er wisse, dass der Kunde einen speziellen Versicherungsschutz benötige, den die angebotene Versicherung nicht deckt.

KEIN MITVERSCHULDEN BEI FALSCEM RAT

Der Makler verletze schuldhaft seine vertraglichen Pflichten, wenn er eine Versicherung empfehle, die eine gewerbliche Nutzung der Immobilie bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausnimmt, obwohl er wisse, dass der Kunde diese Nutzung beabsichtigt. Auch wenn der Kunde den Risikoausschluss selbst feststellen hätte können, trete dabei ein eigenes Verschulden als gering zurück. Wer einen Makler beauftrage und ihm das zu versichernde Risiko unmissverständ-

lich vorgebe, könne sich als Kunde auf die erteilte Auskunft verlassen, soweit es nicht besondere Anhaltspunkte gibt, die ihn zur Prüfung veranlassen.

Stehe der versicherten Person nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte in Verbindung mit § 63 VVG ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Makler zu, könne sie diesen an den Versicherungsnehmer abtreten. Der Anspruch umfasse den Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Gebäudeversicherer der Nachbargebäude sowie Freistellung von weiteren Forderungen von Nachbarn. Nach § 249 Abs. 1 BGB könne die Herstellung desjenigen wirtschaftlichen Zustandes verlangt werden, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Soweit die versicherte Person Zahlungen an Nachbarn geleistet hat, wegen derer unter einer fehlerfrei vermittelten Police Leistungsansprüche gegeben sind, bestehe deshalb ein Ersatzanspruch. Wegen der Verbindlichkeiten bestehe ein Freihaltungsanspruch. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass grundsätzlich nicht die Befriedigung des Haftpflichtgläubigers verlangt werden kann, weil es dem Versicherer freistehe, ob er den Anspruch erfülle oder abwehre.

Der Kunde könne zwar lediglich verlangen, so gestellt zu werden, als ob er nach ordnungsgemäßer Beratung und Empfehlung den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten hätte. Er kann deshalb in der Regel nicht auf Leistung, sondern muss auf Feststellung des Versicherungsschutzes klagen. Anders liege es indessen, wenn der Makler insolvent sei und die Parteien darum streiten, ob der Haftpflichtversicherer dem Makler für einen Schaden eintreten muss.

1 Urt. v. 23.04.2019 - 6 U 95/17 - VertR-LS – Hartmann & Partner Wirtschaftsdienst für das Schornsteinfegerhandwerk –



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.
Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

